

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_P1952\_2

**Titel:** Ordnung der Diplomprüfung für Architekten ... vom 25. Juni 1952

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1952

**Signatur:** verschiedene Signaturen

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_P1952\\_2/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952_2/1/)

  

**Abschnitt:** Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_P1952\\_2/9/LOG\\_0008/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952_2/9/LOG_0008/)

§ 14.

**Wiederholung der Prüfungen.**

- (1) Jede Teilprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung einer Prüfung gilt die zuletzt erworbene Note.
- (2) Das Rektorat entscheidet auf Vorschlag der Abteilung, ob der Bewerber zu einer zweiten Wiederholung zugelassen wird oder nicht. Bei schlechten Gesamtleistungen kann er von der Abteilung vom Weiterstudium ausgeschlossen werden.

§ 15.

**Gesamtzeugnisse.**

- (1) Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Hauptprüfung werden Gesamtzeugnisse ausgestellt. Sie enthalten die Einzelnoten und das Gesamturteil und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Wegen Ausstellung der Diplomurkunde s. § 24.
- (2) Das Gesamturteil in der Vor- und der Hauptprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Teilprüfungsnoten.
- (3) Das Gesamturteil lautet:

genügend	bei einer Durchschnittsnote von	3,5	bis	4,0.
befriedigend	" "	"	"	2,5 " 3,4.
gut	" "	"	"	1,7 " 2,4.
sehr gut	" "	"	"	1,0 " 1,6.

Bei hervorragenden Leistungen des Bewerbers kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in der Hauptprüfung das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ gegeben werden.

§ 16.

**Gesuche um Ausstellung der Gesamtzeugnisse  
der Vorprüfung und Hauptprüfung.**

- (1) Die Gesuche um Ausstellung des Gesamtzeugnisses der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind beim Rektorat innerhalb der bekanntgegebenen Frist einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind Nachweise beizufügen:
- a) daß der Bewerber über die in der Studienordnung geforderte Mindestdauer als ordentlicher Studierender an einer deutschen Technischen Hochschule eingeschrieben war und davon 2 Semester an der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule Stuttgart verbracht hat,
  - b) über die Ableistung der in § 25 vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit,
  - c) daß der Bewerber die in den §§ 17 und 20 geforderten Fächer belegt und die entsprechenden Teilprüfungen bestanden hat,
  - d) für die Hauptprüfung außerdem das Gesamtzeugnis der Vorprüfung.

**II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.**

§ 17.

**Prüfungsfächer der Vorprüfung.**

In folgenden Prüfungsfächern sind Teilprüfungen abzulegen:



1. Baukonstruktion I	Bewertung 3-fach,
2. Baukonstruktion II	„ 3- „ „
3. Statik I	„ 2- „ „
4. Statik II	„ 2- „ „
5. Technisches Zeichnen	„ 1- „ „
6. Grundlehre: Zeichnen, Schriftgestaltung und Typographie	„ 1- „ „
7. Grundlehre: Modellieren I	„ 1- „ „
8. Aktzeichnen und -modellieren I	„ 1- „ „
9. Einführung in das Entwerfen	„ 1- „ „
10. Bauaufnahme I	„ 1- „ „
11. Baugeschichte I	„ 1- „ „
12. Baugeschichte II	„ 1- „ „
13. Kunstgeschichte I	„ 1- „ „
14. Baustoffkunde und Materialprüfung	„ 1- „ „
15. Technischer Ausbau	„ 1- „ „
16. Baukosten und Bauausführung	„ 1- „ „

#### § 18.

##### **Nachweis der Studienarbeiten.**

- (1) Bei der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen sind die während des Studiums angefertigten Studienarbeiten bei dem zuständigen Prüfer einzureichen.
- (2) In den Fächern Baukonstruktion I, Baukonstruktion II, Statik I u. II und Technisches Zeichnen wird auf der Prüfungsmeldung nach Vorlage der Studienarbeiten vom Prüfer ein Übungsvermerk eingetragen, der die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in dem betreffenden Fach bildet.
- (3) Über die Anerkennung der an andern Hochschulen gefertigten Studienarbeiten entscheidet der Prüfer.
- (4) Umfang und Art der einzureichenden Studienarbeiten werden durch Anschlag bekanntgegeben.
- (5) Die Ausführung der Studienarbeiten muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt wurden, mit Datum bestätigt sein.

#### § 19.

##### **Bestehen der Vorprüfung.**

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.